

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Umsetzung GSA und FLAMAG: Leistungsvereinbarungen und Ausgabenbewilligungen

2021/175

vom 29. April 2021

1. Ausgangslage

Das revidierte Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und das neue Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) wurden am 5. November 2020 vom Landrat beschlossen (siehe [Kommissionsbericht](#) der VGK vom 15. September 2020). Am 7. März 2021 segnete der Souverän die beiden Gesetze in einer Volksabstimmung mit grossem Mehr ab.

Auf Basis der neuen Rechtsgrundlagen wird die bisherige Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, per 1. Juli 2021 durch drei neue Leistungsvereinbarungen abgelöst. Der privatrechtliche Verein kontrolliert seit 2017 im Auftrag der Sozialpartner die Einhaltung des kantonalen Gesetzes über die Bekämpfung von Schwarzarbeit (GSA). Zudem kontrolliert die AMKB im Auftrag der paritätischen Kommissionen die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Arbeits- und Lohnbedingungen im kantonalen Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn. Kontrolliert werden sowohl Schweizer Arbeitgeber als auch, im Bereich des Entsendewesens, die ausländischen Dienstleistungserbringer.

Die Leistungsvereinbarung umfasst folgende Leistungen:

- Schwarzarbeitskontrollen: max. 300 pro Jahr für CHF 1'000.– pro Kontrolle. Entschädigung: CHF 300'000.–/Jahr. Bereich: Ganzes Baugewerbe BL.
- Submissionskontrollen: max. 50 pro Jahr für CHF 1'000.– pro Kontrolle. Entschädigung: CHF 50'000.–/Jahr. Bereich: Baunebengewerbe BL.
- Baustellenbesuche: mind. 2'000 pro Jahr. Entschädigung: CHF 228'000.–/Jahr. Bereich: Ganzes Baugewerbe BL.
- Hygienekontrollen: mind. 1'700 pro Jahr. Entschädigung: CHF 75'000.–/Jahr. Bereich: Baunebengewerbe BL.
- Unterkunftskontrollen: max. 50 pro Jahr für CHF 1'000.– pro Kontrolle/Jahr. Entschädigung: CHF 50'000.–/Jahr. Bereich: Baunebengewerbe BL (sofern die AMKB beauftragt ist).

Weiter wird die AMKB damit beauftragt, Informations- und Präventionsarbeit zu betreiben. Für den Bereich Beratung & Information wird sie mit CHF 50'000.–/Jahr entschädigt, für das Fahren einer Informationskampagne mit CHF 150'000.–/Jahr. Schliesslich erfolgt – erstmals im Jahr 2023 – eine externe, unabhängige Evaluation der Leistungen auf ihre Wirkung, wofür CHF 12'500.–/Jahr gesprochen werden.

Der für die AMKB daraus resultierende Aufwand für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 soll gemäss Leistungsvereinbarung vom Kanton mit einem Gesamtbetrag von brutto CHF 3'450'979.– abgegolten werden. Im Bereich der Schwarzarbeitskontrollen übernimmt der

Bund gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit 50 % der Lohnkosten, abzüglich Gebühren- und Busseneinnahmen, so dass die Belastung des Kantons über die dreieinhalb Jahre voraussichtlich auf netto CHF 3,15 Mio. zu stehen kommt.

Mit dieser Vorlage setzt der Regierungsrat den Landrat einerseits in Kenntnis über die Eckwerte der Leistungsvereinbarungen, andererseits beantragt er die Bewilligung der Ausgaben zur Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 16. April 2021 im Beisein von Thomas Keller, Vorsteher Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), sowie Patrik Fischer, Leiter Abt. Arbeitsbedingungen im KIGA Baselland. Ebenfalls an der Sitzung anwesend waren Regierungsrat Thomas Weber und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder zeigten sich erleichtert und froh, dass mit dieser Vorlage das langjährige Ringen um wirkungsvolle Arbeitsmarktkontrollen endlich zu einem Ende gekommen ist. Gleichzeitig steht die Vorlage für den Aufbruch in ein neues System, das im Gegensatz zur früheren Inputsteuerung eine Outputorientierung mit zentralen Regelungspunkten vorschreibt. Ziel des neuen Gesetzes ist es somit, dass möglichst klar definierte Leistungen in konkreten Mengen und zu einem definierten Preis eingekauft werden können. Die dafür der AMKB zugestandene Entschädigung in der Höhe von CHF 985'994.– pro Jahr (inklusive der Beteiligung durch den Bund von CHF 85'000.–) entspricht in etwa dem bisherigen Betrag, wofür jedoch eine grössere Anzahl an Kontrollen verlangt werden.

– Eckwerte der Leistungsvereinbarung

Die Kommission liess sich von der Direktion über die Eckwerte der Leistungsvereinbarungen mit den für die Kontrollen mandatierten Kontrollorganisationen aufklären. Im Wesentlichen – und für diese Vorlage entscheidend – handelt es sich dabei um die Leistungsvereinbarung mit der AMKB. Die Ausgabenbewilligung für die Leistungsvereinbarungen mit den Paritätischen Kommissionen für das Maler- und Gipsergewerbe Baselland sowie für das Dach- und Wandgewerbe Baselland liegt aufgrund der geringeren Kosten in der Höhe von CHF 226'170.– in der Kompetenz des Regierungsrats und wurde am 23. März 2021 per Regierungsratsbeschluss genehmigt.

Mit CHF 300'000.– pro Jahr am höchsten dotiert werden die Schwarzarbeitskontrollen im gesamten Baugewerbe zwecks wirkungsvoller Bekämpfung von Schwarzarbeit. Von der AMKB werden hier maximal 300 Kontrollen pro Jahr mit CHF 1'000.– pro Kontrolle vergütet. Submissionskontrollen (gegen missbräuchliche Unterbietung der Arbeits- und Lohnbedingungen) darf die AMKB nur für das Baunebengewerbe vornehmen, da das kantonale Beschaffungsgesetz das zuständige Kontrollorgan des jeweiligen GAV damit beauftragt. Beim Bauhauptgewerbe fällt diese Rolle dem zuständigen Vollzugsorgan, der Regio-PBK, zu. In regelmässigen Baustellenbesuchen sollen Informationen über Baufortschritt; Anzahl Bauarbeiter, Vorhandensein von Subunternehmerketten etc. erhoben werden. Zudem wird festgestellt, ob gestützt auf die erhobenen Informationen und Beobachtungen vor Ort eine Arbeitsmarktkontrolle (Schwarzarbeits-, GAV-, /Entsendekontrolle) durchgeführt werden soll. Ziel der Baustellenbesuche ist es also, zu erreichen, dass die Kontrollen fokussiert und risikoorientiert stattfinden. Entsprechend wird mit mindestens 2'000 eine hohe Anzahl dieser Begehungen verlangt, was mit durchschnittlich CHF 114.– pro Kontrolle vergütet wird. Bei den Hygienekontrollen geht es um eine Untersuchung der allgemeinen Hygienebedingungen

einschliesslich der sanitären Verhältnisse sowie, bis auf Widerruf durch den Kanton, die Fortführung der Kontrolle über die Einhaltung der Covid-19-Schutzempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz. Schliesslich wird mit Unterkunftskontrollen überprüft, ob die den entsandten Arbeitnehmenden am Einsatzort gewährten Unterkünfte dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügen.

– *Abgrenzungsprobleme bei den Hygienekontrollen*

Die Diskussion in der Kommissionsberatung wurde von einem Thema dominiert, das von den Kommissionsmitgliedern eigentlich als Nebenschauplatz gewertet wurde. An der Sitzung informierte die Direktion, dass bezüglich der Hygienekontrollen aktuell ein Abgrenzungsproblem zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe bestehe. Für die Kontrollen der sanitären Anlagen ist die Kontrolltätigkeit im Bauhauptgewerbe (betr. Ausführung des Rohbaus im Hoch- und Tiefbau) gemäss dem auf Bundesstufe allgemeinverbindlich erklärten Landesmantelvertrag der dafür zuständigen paritätischen Kommission (Regio-PBK) zugewiesen, während im Baunebengewerbe (betr. Ausbau von Bauten wie Maler- oder Scheinerarbeiten sowie die Gebäudetechnik) die AMKB zuständig ist. Normalerweise ist zu Beginn der Bautätigkeit nur das Bauhauptgewerbe anzutreffen, gegen Ende ist es das Baunebengewerbe. Dazwischen gibt es jedoch Phasen, in denen beide Gewerbe auf der Baustelle zugegen sind.

Die Regio-PBK monierte, dass laut Leistungsvereinbarung die AMKB immer dann kontrollieren soll, wenn das Nebenaubewerbe auf der Baustelle ist. In dem Moment könnte aber das Bauhauptgewerbe noch tätig sein, weshalb die von ihm erstellten sanitären Anlagen auch von seiner paritätischen Kommission geprüft werden sollten. Der Baumeisterverband pochte auf eine klare Definition, um das Abgrenzungsproblem zu eliminieren. Eine mögliche Variante wäre, dass wenn die AMKB auf einer Baustelle feststellt, dass Einrichtungen (Toiletten, Waschanlagen, Garderoben) nachweisbar unter der Verantwortung eines Betriebs im Geltungsbereich des Landesmantelvertrags für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) stehen, sie dort nicht kontrollieren darf. Aufgrund noch laufender Verhandlungen war zum Zeitpunkt der Behandlung der Vorlage in der Kommission die Abgrenzungsfrage noch nicht abschliessend geklärt.

Die Kommissionsmitglieder waren wenig erfreut über die in diesem Punkt unvollständige Vereinbarung. Trotzdem wurde vorgeschlagen, dem Landrat die Zustimmung zur Ausgabenbewilligung gemäss Landratsbeschluss zu beantragen. Idealerweise findet sich im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung eine Lösung des Abgrenzungsproblems. Sollte keine Einigung zustande kommen, könnte dies zu einer punktuellen Anpassung der Leistungsvereinbarung führen, worüber der Landrat informiert würde. Materiell, auf Seite der Ausgabenbewilligung, hätte die Anzahl der von der AMKB ausgeführten Hygienekontrollen jedoch keine Auswirkung, da es sich bei den CHF 75'000.– um ein Kostendach handelt.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss unverändertem Landratsbeschluss zu beschliessen.

29.04.2021 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Christof Hiltmann, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss

betreffend Umsetzung GSA und FLAMAG: Leistungsvereinbarungen und Ausgabenbewilligungen

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Abgeltung an die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'450'979 Franken (inkl. MwSt.) bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: